



**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren  
für den Besuch der Mittagsbetreuung  
an der Mittelschule Ast  
vom  
01.08.2023**

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Tiefenbach folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung an der Mittelschule Ast:

**§ 1  
Gebührenerhebung**

- (1) Die Gemeinde Tiefenbach erhebt für die Teilnahme an der Mittagsbetreuung an der Mittelschule Ast Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden für 11 Monate erhoben.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten des an der Mittagsbetreuung teilnehmenden Kindes. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3  
Gebührentatbestand**

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Mittagsbetreuung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall einer vorübergehenden Erkrankung.

**§ 4  
Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach der Häufigkeit der Nutzung der Mittagsbetreuung (Buchungstage).
- (2) Die monatlichen Benutzungsgebühren betragen:

<b>Buchungstage</b>	<b>Gebühr</b>
1 Tag / Woche	26,00 €
2 Tage / Woche	52,00 €
3-5 Tage / Woche	60,00 €

**§ 5**  
**Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als 10 Schultagen ist die Gebühr gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes um 50 % zu ermäßigen.

(2) Die Bezahlung erfolgt durch Bankeinzug. Bareinzahlungen sind nicht möglich.

(3) Die Abbuchung der Benutzungsgebühr erfolgt am Ende des Schulhalbjahres (Februar, Juli). Der Monat August ist gebührenfrei.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.09.2023 in Kraft.

Tiefenbach, den 02.08.2023

.....  
Gatz, Bürgermeisterin

